SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 195/87 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

1. Die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor wurde durch die *Verordnung Nr. 1579/86* des Rates vom 23. Mai 1986 zur Änderung der Verordnung Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide eingeführt (ABl. L 139, S. 29). Diese Verordnung beruht auf der Erwägung, daß „die Lage auf dem Getreidemarkt der Gemeinschaft ... durch strukturelle Überschüsse gekennzeichnet [ist], die auf ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage ... zurückgehen" und daß es deshalb darum geht, „so rasch wie möglich zu einem besseren Marktgleichgewicht zu gelangen und das Wachstum in den Griff zu bekommen" (erste und zweite Begründungserwägung).

Artikel 4 der Verordnung Nr. 2727/75 in der Fassung der Verordnung Nr. 1579/86 lautet wie folgt:

„1. Auf die in Artikel 1 Buchstaben a und b genannten und in der Gemeinschaft erzeugten Getreidearten, die in einer der in Absatz 5 dieses Artikels genannten Weisen Verwendung finden, wird eine Mitverantwortungsabgabe erhoben. Diese Regelung gilt für die Wirtschaftsjahre 1986/87 bis 1990/91.

2. Der einheitliche Betrag der Abgabe wird jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festgesetzt.

3. und 4. ...

5. Die Erhebung der Mitverantwortungsabgabe erfolgt bei Getreidearten, die in einer der nachstehend genannten Weisen Verwendung finden:

— erste Verarbeitung,

— Ankauf durch die Interventionsstellen,

— Ausfuhr in Körnerform.

6. Die Abgabe ist von dem Erzeuger zu tragen.

7. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere betreffend

— die Definition des Begriffs ‚erste Verarbeitung',

— die Modalitäten der Erhebung der Abgabe,

— die von der Mitverantwortungsabgabe befreiten Vorgänge,

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

...

8. und 9. ...“

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 wurde der Betrag der Mitverantwortungsabgabe gemäß dem zitierten Artikel 4 der Verordnung Nr. 2727/75 auf 5,38 ECU pro Tonne festgesetzt (Artikel 1 Nr. 2 der *Verordnung Nr. 1584/86* des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festsetzung der Preise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1986/87, ABl. L 139, S. 41).

Die Durchführungsbestimmungen für die Abgabe wurden durch die *Verordnung Nr. 2040/86* der Kommission vom 30. Juni 1986 mit Durchführungsbestimmungen für die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor (ABl. L 173, S. 65) erlassen, die durch die Verordnung Nr. 2572/86 der Kommission vom 12. August 1986 (ABl. L 229, S. 25) geändert wurde. Im vorliegenden Zusammenhang ist besonders auf die Artikel 2 Absatz 1 und 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2040/86 hinzuweisen, die folgendermaßen lauten:

„*Artikel 2*

1. Die Abgabe ist von den Wirtschaftsbeteiligten zu entrichten, die eine Verarbeitung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 vornehmen. Sie wird für die Verarbeitungsvorgänge, die im Laufe eines Monats stattgefunden haben, an die von jedem Mitgliedstaat zu diesem Zweck bestimmte zuständige Stelle gezahlt. Die Zahlung muß spätestens bis Ende des folgenden Monats erfolgen. Bei jeder Zahlung ist der zuständigen Behörde eine schriftliche Erklärung entsprechend dem Muster im Anhang zu übersenden.

2. bis 4. ...“

„*Artikel 5*

1. Die Marktbeteiligten, die Arbeitsgänge im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 verrichten, wälzen die Mitverantwortungsabgabe auf ihren Lieferanten ab. Eine Abgabenabwälzung erfolgt auch bei jeder vorangehenden Transaktion bis hin zur Lieferung durch den Erzeuger.

Für jede der Transaktionen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes weisen die dazugehörigen Belege gesondert den abgezogenen Abgabenbetrag aus.

2. ...“

Hinsichtlich des bei der Berechnung der Mitverantwortungsabgabe anzuwendenden Umrechnungskurses sieht Artikel 2 Absatz 1 der *Verordnung Nr. 1676/85* des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. L 164, S. 1) folgendes vor:

„*Artikel 2*

1. Bei die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten erfolgt die Umrechnung

a) von in der Landeswährung eines Mitgliedstaats ausgedrückten Beträgen in ECU;

b) von in ECU ausgedrückten Beträgen in die Landeswährung eines Mitgliedstaats;

c) von in der Landeswährung eines Mitgliedstaats ausgedrückten Beträgen in die Landeswährung eines anderen Mitgliedstaats

zu den landwirtschaflichen Umrechnungskursen.

2. bis 4. ...“

2. Die Firma Cehave NV (im weiteren: Firma Cehave) mit Sitz in Veghel (Niederlande) nahm in dem Zeitraum vom 6. Oktober bis 29. November 1986 erste Verarbeitungen im Sinne der zitierten Gemeinschaftsbestimmungen von bestimmten in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Frankreich, Belgien, Vereinigtes Königreich, Bundesrepublik Deutschland und Niederlande) erzeugten Getreidemengen vor. Sie hatte aufgrund dessen eine Mitverantwortungsabgabe von 5,38 ECU pro Tonne zu zahlen.

Mit Bescheid vom 22. Januar 1987 setzte die Hoofdproduktschaap voor Akkerbouwprodukten (im weiteren: die Hoofdproduktschap) gegenüber der Firma Cehave eine Mitverantwortungsabgabe in Höhe von insgesamt 542 644,14 HFL fest; dieser Betrag ergab sich aus der Umrechnung der in Ecu ausgedrückten Abgabe in die niederländische Währung auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt in den Niederlanden anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses.

Aus dem Vorlageurteil ergibt sich, daß diese Vorgänge zu Folgendem führten:

— Für den in Frankreich, in Belgien und im Vereinigten Königreich erzeugten Teil des Getreides zahlte die Firma Cehave an die Hoofdproduktschap als Abgabe einen höheren Betrag als den (in niederländische Währung umgerechneten) Betrag, den ihr ihre Lieferanten als Nachlaß gewährt hatten;

— für den aus den Niederlanden stammenden Teil des Getreides zahlte die Firma Cehave an die Hoofdproduktschap als Abgabe den gleichen Betrag (umgerechnet in niederländische Währung), den ihr ihre Lieferanten als Nachlaß gewährt hatten;

— für den aus der Bundesrepublik stammenden Teil des Getreides schließlich erhielt die Firma Cehave von ihren Lieferanten als Abzug einen (in niederländische Währung umgerechneten) Betrag, der höher war als der Betrag, den sie als Abgabe an die Hoofdproduktschap zahlte.

Am 13. Februar 1987 erhob die Firma Cehave gegen den Bescheid der Hoofdproduktschap Klage beim College van Beroep voor het Bedrijfsleven. Sie beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheids mit der Begründung, daß dieser auf einer unrichtigen Auslegung der Gemeinschaftsverordnungen beruhe, sowie Ersatz des erlittenen oder noch entstehenden Schadens.

Zur Unterstützung ihrer Klage macht die Firma Cehave im wesentlichen geltend, die in Ecu ausgedrückte Mitverantwortungsabgabe, die der erste Verarbeiter zu tragen habe, müsse so in die niederländische Währung umgerechnet werden, daß der Abgabenbetrag zunächst in die Landeswährung des Mitgliedstaats, in dem das Getreide erzeugt worden sei, zu dem in diesem Mit-

gliedstaat geltenden grünen Kurs umgerechnet werde und daß anschließend der auf diese Weise ermittelte, in der nationalen Währung des Erzeugungsstaates ausgedrückte Betrag zum tatsächlichen Wechselkurs der beiden Währungen in niederländische Währung umgerechnet werde.

Das College van Beroep voor het Bedrijfsleven ist der Auffassung, die Entscheidung des ihm vorliegenden Rechtsstreits hänge von Fragen hinsichtlich der Auslegung und der Gültigkeit der anwendbaren Gemeinschaftsverordnungen ab; er hat demgemäß das Verfahren durch Urteil vom 19. Juni 1987 ausgesetzt und dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„1) Die gemeinschaftsrechtliche Regelung der Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor hat ihre Grundlage in folgenden Verordnungen:

— Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, insbesondere Artikel 4 dieser Verordnung,

— Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 der Kommission vom 30. Juni 1986,

— Verordnung (EWG) Nr. 1584/86 des Rates vom 23. Mai 1986,

— Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985, insbesondere Artikel 2 dieser Verordnung.

Ist diese Regelung dahin auszulegen, daß die darin genannte Mitverantwortungsabgabe, die von dem Unternehmen, in dem eine erste Verarbeitung stattgefunden hat, zu zahlen und bei ihm zu erheben ist, in der Landeswährung des Mitgliedstaats der ersten Verarbeitung zu dem für diesen Mitgliedstaat geltenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurs zu berechnen ist?

2) Wenn Frage 1 bejaht wird, ist dann die unter 1 genannte Regelung dahin auszulegen, daß das Unternehmen, das die Mitverantwortungsabgabe gezahlt hat, berechtigt und verpflichtet ist, nachträglich auf seine Lieferanten noch den negativen oder positiven Unterschied abzuwälzen zwischen der von ihm gezahlten Abgabe (gleich dem Betrag der Abgabe in Ecu, umgerechnet in die Landeswährung des Mitgliedstaats der ersten Verarbeitung zum landwirtschaftlichen Umrechnungskurs dieses Mitgliedstaats) und dem von seinem Lieferanten gewährten Nachlaß (gleich dem Betrag der Abgabe in Ecu, umgerechnet in die Landeswährung des Mitgliedstaats der Erzeugung zum landwirtschaftlichen Umrechnungskurs dieses Mitgliedstaats und dann umgerechnet in die Landeswährung des Mitgliedstaats der ersten Verarbeitung zu den tatsächlichen Marktwechselkursen)?

3) Wenn Frage 2 bejaht wird, führt dann die Anwendung der unter 1 genannten Regelung unter Umständen zu dem Ergebnis, daß der Erzeuger des Getreides letztlich mit einer Abgabe belastet wird, deren Höhe davon abhängt, in welchem Mitgliedstaat das Getreide einer ersten Verarbeitung unterliegt?

Hat dies zur Folge, daß diese Regelung wegen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere Artikel 12, 16, 34 und/ oder 40 Absatz 3, oder gegen irgendein dem Vertrag zugrundeliegendes Prinzip ungültig ist?

4) Wenn Frage 2 verneint wird, führt dann die Anwendung der unter 1 genannten Regelung unter Umständen zu dem Ergebnis, daß der erste Verarbeiter des Getreides letztlich mit einer Abgabe (dem Unterschied zwischen der ihm auferlegten Abgabe und dem ihm gewährten niedrigeren Nachlaß) belastet wird oder aber durch einen Betrag (den Unterschied zwischen dem ihm gewährten Nachlaß und der ihm auferlegten niedrigeren Abgabe) begünstigt wird, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Mitgliedstaat das Getreide erzeugt worden ist?

Hat dies zur Folge, daß diese Regelung wegen Verstoßes gegen den Vertrag, insbesondere die Artikel 12, 13, 30 und/ oder 40 Absatz 3, oder gegen irgendein dem Vertrag zugrundeliegendes Prinzip ungültig ist?

5) Wenn Frage 3 und/oder Frage 4 bejaht werden, sieht der Gerichtshof dann Anlaß dafür, die Folgen seines Urteils für die Zeit vor dessen Erlaß zu regeln?"

3. Das Vorlageurteil ist am 22. Juni 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben schriftliche Erklärungen eingereicht: die Firma Cehave, vertreten durch Rechtsanwalt B. H. ter Kuile, Den Haag, die Hoofdproduktschap, vertreten durch ihren Sekretär A. W. F. Helmstrijd, die italienische Regierung, vertreten durch Avvocato dello Stato Ivo M. Braguglia, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Robert Caspar Fischer.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts am 23. November 1988 beschlossen, die Rechtssache gemäß Artikel 95 der Verfahrensordnung an die Fünfte Kammer zu verweisen und das mündliche Verfahren ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Schriftliche Erklärungen

1. *Zur ersten Frage*

a) Die Firma *Cehave,* die vorschlägt, die erste Frage zu verneinen, macht im wesentlichen geltend, die dem Getreideverarbeiter auferlegte Mitverantwortungsabgabe müsse in ihrer Höhe der Abgabe entsprechen, die dieser auf seinen Lieferanten abgewälzt habe. Gemäß der Zielsetzung der Regelung sei die Abgabenbelastung nämlich vollständig vom Erzeuger zu tragen. Demgemäß werde der Betrag, den der Erzeuger von dem dem ersten Erwerber in Rechnung gestellten Verkaufspreis in Abzug bringe (und der nach dem im Erzeugungsmitgliedstaat geltenden grünen Kurs berechnet werde), bei jeder späteren Transaktion, gegebenenfalls nach Umrechnung in eine andere Währung, abgewälzt.

Unter diesen Voraussetzungen trage jeder in einem bestimmten Mitgliedstaat niedergelassene Erzeuger die gleiche Abgabenbelastung, unabhängig davon, ob sein Erzeugnis in diesem oder in einem anderen Mitgliedstaat erstmals verarbeitet werde. Wenn die Abgabe hingegen dem Verarbeiter nach den Kriterien des eintreibenden Mitgliedstaats auferlegt würde, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat das betreffende Getreide erzeugt worden sei, wäre diese Regelung wegen Verstoßes gegen das in Artikel 40 Absatz 3 EWG-Vertrag niedergelegte Diskriminierungsverbot ungültig.

b) Die *Hoofdproduktschap,* die *italienische Regierung* und die *Kommission* schlagen hingegen vor, die erste Frage zu bejahen. Sie sind übereinstimmend der Auffassung, daß die Regelung über die Mitverantwortungsabgabe dahin auszulegen sei, daß der in Ecu ausgedrückte Abgabenbetrag auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses in nationale Währung umzurechnen sei, der in dem Mitgliedstaat gelte, in dem das Getreide verarbeitet werde, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat es erzeugt worden sei.

Die Abgabe sei nämlich vom Getreideverarbeiter an die zuständige Stelle des Mitgliedstaats zu zahlen, in dem die Verarbeitung erfolge. Die Berechnung der Abgabe müsse deshalb auf der Grundlage des grünen Kurses dieses Staates erfolgen.

2. *Zur zweiten, dritten und vierten Frage*

a) Die Firma *Cehave* macht für den Fall, daß die erste Frage bejaht werden sollte, geltend, die Regelung über die Mitverantwortungsabgabe schaffe eine Diskriminierung zwischen den Erzeugern oder den Erzeugnissen oder zwischen den Verarbeitungsunternehmen, die die Abgabe zu entrichten hätten. Außerdem liefe diese Regelung dann auf eine nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung hinaus. Die Abgabe selbst könne also aus den gleichen Gründen als eine nach Artikel 12 EWG-Vertrag verbotene Abgabe mit gleicher Wirkung wie ein Einfuhrzoll angesehen werden, zumindest, was „den Unterschied der Wechselkurse" angehe.

b) Die *Hoofdproduktschap* führt aus, aus der von ihr vorgeschlagenen Bejahung der ersten Frage ergebe sich das Risiko eines negativen Unterschieds zwischen dem vom Abgabenpflichtigen zu entrichtenden Betrag und dem Betrag, den dieser (oder ein vorangehendes Glied der Handelskette) seinem Lieferanten aus einem anderen Mitgliedstaat in Abzug gebracht habe. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2040/86 erfolge die Abwälzung während des Vermarktungsprozesses des Getreides nämlich in der Praxis schon im voraus und nicht im nachhinein.

Aus dem durch die Mitverantwortungsabgabe verfolgten Ziel ergebe sich ebenso wie aus dem Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen, daß die Abgabenbelastung letztlich den Erzeuger treffen müsse. Demgemäß verstießen Artikel 4 der Verordnung Nr. 2727/75, Artikel 1 der Verordnung Nr. 2040/86 und Artikel 2 der Verordnung Nr. 1676/85 insoweit, als sie zuließen, daß die in der nationalen Währung des Verbrauchsmitgliedstaats ausgedrückte Abgabe höher sein könne als die in der nationalen Währung des Erzeugungsmitgliedstaats erhobene Abgabe, zumindest gegen Artikel 40 Absatz 3 EWG-Vertrag.

Abschließend ist die Hoofdproduktschap der Auffassung, die zweite Frage sei dahin zu beantworten, daß die Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2040/86 in der Praxis eine nachträgliche Abwälzung nicht zulasse. Demgemäß sei die dritte Frage (unterschiedliche Abgabenhöhe je nach Verarbeitungsmitgliedstaat) gegenstandslos; die vierte Frage (hinsichtlich der je nach Erzeugungsmitgliedstaat unterschiedlichen Höhe der Abgabe) ist nach Auffassung der Hoofdproduktschap dahin zu beantworten, daß die Regelung über die Mitverantwortungsabgabe gegen den EWG-Vertrag verstößt und demgemäß ungültig ist.

c) Die *italienische Regierung* verweist darauf, daß das System der Mitverantwortungsabgabe für Getreide die Neutralität des Verarbeitungsunternehmens gewährleisten müsse. Dieses sei zwar der Schuldner der Abgabe, müsse jedoch in der Lage sein, das ihm durch Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung Nr. 2727/75 des Rates eingeräumte Recht, den Abgabenbetrag, den der Verarbeiter zu entrichten habe, vollständig auf den Erzeuger abzuwälzen, voll wahrzunehmen. Dies bedeute, daß

— entweder der Verarbeiter die Abgabe zu entrichten habe, die auf der Grundlage des grünen Kurses des Landes, in dem die erste Verarbeitung erfolge, berechnet werde; in diesem Fall müsse der so berechnete und entrichtete Betrag vollständig auf den Getreideerzeuger abgewälzt werden können (auch wenn vom Verkaufspreis des Getreides infolge der Anwendung des grünen Wechselkurses des Landes, in dem der Erzeuger niedergelassen sei, ein niedrigerer Betrag vom Verkaufspreis in Abzug gebracht worden sei);

— oder der Verarbeiter nur die Abgabe zu entrichten habe, die sich aus der Anwendung des grünen Kurses des Landes ergebe, in dem der Getreideerzeuger niedergelassen sei.

Werde dieses System hingegen dahin ausgelegt, daß das Verarbeitungsunternehmen den Betrag der von ihm zu entrichtenden Abgabe nicht bis hin zum Erzeuger abwälzen könne, müsse die Gültigkeit der Bestimmungen dieses Systems bezweifelt werden.

d) Nach Auffassung der *Kommission* ist die zweite Frage zu verneinen. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2040/86 müsse der Abgabenpflichtige nämlich den Betrag der von ihm geschuldeten Abgabe auf der Stufe, auf der die Abgabe anfalle (erste Verarbeitung, Ausfuhr in Drittländer oder Verkauf an eine Interventionsstelle), direkt von dem Betrag abziehen, den er seinem Lieferanten zu zahlen habe. Diese Bestimmung gewährleiste, daß die Abgabe tatsächlich über den Lieferanten bis auf den Erzeuger abgewälzt werde. Der abgewälzte Betrag sei also derselbe wie der vom Verarbeiter geschuldete Abgabenbetrag und werde, ebenso wie die Abgabe selbst, auf der Grundlage des grünen Kurses berechnet, der in dem Mitgliedstaat gelte, in dem der Verarbeiter niedergelassen sei.

Die Ansicht, der Abgabenpflichtige sei berechtigt, den auf seinen Lieferanten abgewälzten und bei der Zahlung abgezogenen (und auf der Grundlage des grünen Kurses seines eigenen Mitgliedstaates berechneten) Abgabenbetrag nachträglich abzuändern, um die grünen Kurse der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, in denen das verarbeitete Getreide erzeugt worden sei, sei also mit dem Wortlaut und der Zielsetzung der betreffenden Bestimmungen unvereinbar.

Was die Abwälzung der Abgabe auf vorangehenden Stufen vom letzten Lieferanten über mögliche Zwischenstufen bis hin zum Erzeuger betreffe, stimmten die entsprechenden Bestimmungen nicht völlig mit denjenigen überein, die die Abwälzung der Abgabe auf der Stufe regelten, auf der die Abgabe angewandt werde. Während die vollständige Abwälzung nämlich auf der Ebene des Abgabenpflichtigen, der den von ihm geschuldeten Abgabenbetrag bei der Bezahlung seines Lieferanten selbst abziehe, immer gewährleistet sei, sei die Gleichheit des entrichteten Betrages und des abgewälzten Betrages auf den vorangehenden Stufen nicht immer möglich.

Es wäre unrealistisch, anzunehmen, daß der letzte Lieferant nachträglich die Abgabe auf seinen Lieferanten abwälzen könne und dieser sie anschließend, ebenfalls nachträglich, auf seinen eigenen Lieferanten abwälzen könne und so bis hin zum Erzeuger. Die einzige Möglichkeit, die Abgabe auf den Erzeuger abzuwälzen und diese Abwälzung förmlich bei jeder Transaktion festzulegen, bestehe darin, daß beim Verkauf durch den Erzeuger der erste Käufer einen bestimmten Betrag als Abgabe abziehe, der später, wenn das Getreide eine der Bestimmungen erhalte, die die Verpflichtung zur Abgabenentrichtung auslöse, geschuldet werde, und daß bei jedem weiteren Verkauf in der gleichen Art vorgegangen werde.

Der als Abgabe abgezogene Betrag müsse selbstverständlich auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses des Staates berechnet werden, in dem die Verarbeitung stattfinde. Wenn das Getreide anschließend in einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt und dort verarbeitet werde, werde diese Verarbeitung mit einer Abgabe belastet, die auf der Grundlage des grünen Kurses dieses letzteren Mitgliedstaats berechnete werde, und der so berechnete Abgabenbetrag müsse gemäß Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 2040/86 vom Verarbeiter auf seinen Lieferanten abgewälzt werden.

Es sei also klar, daß der im Einfuhrmitgliedstaat abgezogene Abgabenbetrag je nach dem Stand des in jedem der beiden Mitgliedstaaten geltenden grünen Kurses höher oder niedriger sein könne, als der Betrag, der bei der letzten Transaktion im Ausfuhrmitgliedstaat abgezogen werde. Das gleiche Phänomen ergebe sich jedoch auch hinsichtlich des Rückgangs der Marktpreise, zu dem die Abgabe in den verschiedenen Mitgliedstaaten führe und der einen zuverlässigeren Maßstab für die wirtschaftliche Abwälzung der Abgabe darstelle, als der auf der Rechnung abgezogene Betrag.

Da die zweite Frage zu verneinen sei, erübrige sich die Beantwortung der dritten Frage.

Zu der vierten Frage führt die Kommission aus, in der Regelung sei deutlich vorgesehen, daß der erste Verarbeiter den gleichen Betrag abziehen müsse wie den, den er als Abgabe an die zuständige Stelle zu entrichten habe. Dabei sei es nicht von Bedeutung, ob er das Getreide im Erzeugungsmitgliedstaat selbst kaufe oder ob er es von einem einheimischen Händler beziehe, der das Getreide seinerseits aus dem Erzeugungsmitgliedstaat einführe.

Das angesprochene Problem bestehe darin, daß der Exporteur des Erzeugungsmitgliedstaats auf einer früheren Handelsstufe seinem Abnehmer, dem Importeur des Verarbeitungsmitgliedstaats, wegen der Unterschiede zwischen den grünen Wechselkursen der Mitgliedstaaten einen höheren Betrag als Nachlaß gewähren müsse, als er ihm

von seinem eigenen Lieferanten gewährt worden sei. Diese Situation müsse jedoch vor dem Hintergrund der Unterschiede der in den beiden Mitgliedstaaten bestehenden Marktpreise gesehen werden. Der Wettbewerbsvorteil des Exporteurs in dem Mitgliedstaat mit dem niedrigeren Marktpreis werde eben durch den höheren Abzug im Rahmen der Mitverantwortungsabgabe ausgeglichen. Diese wirke also in dem gleichen Sinne wie die bei dem Ausfuhrvorgang möglicherweise anwendbaren Währungsausgleichsbeträge. Wenn sich dennoch Verzerrungen ergäben, so folge hieraus nicht die Ungültigkeit der Mitverantwortungsabgabe, sondern höchstens die Notwendigkeit, die Währungsausgleichsbeträge anzupassen. Die in der vierten Frage aufgeworfene Rechtsfrage bedürfe somit keiner Beantwortung.

3. *Zur fünften Frage*

a) Die Firma *Cehave* ist der Auffassung, die Frage der zeitlichen Auswirkungen des die Ungültigkeit feststellenden Urteils stelle sich nicht, da die betreffende Regelung in einem vertragskonformen Sinne ausgelegt werden könne. Hilfsweise macht sie unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes geltend, daß im vorliegenden Fall keine Gründe der Rechtssicherheit von entscheidender Bedeutung vorlägen, die den Gerichtshof veranlassen könnten, die Folgen des Urteils in diesem Vorabentscheidungsverfahren zeitlich zu begrenzen.

b) Die *Hoofdproduktschap* führt aus, sie sehe hinsichtlich der praktischen Auswirkungen große Probleme, falls die in der vorliegenden Rechtssache getroffene Entscheidung mit sich brächte, daß die schon entrichteten Abgabenbeträge teilweise zurückzuzahlen seien. Diese praktischen Probleme ergäben sich unter anderem aus der Tatsache, daß es häufig um mehrere Handelsstufen und/oder Mischpartien gehe. Dieser Umstand müsse den Gerichtshof veranlassen, in Übereinstimmung mit früheren Urteilen das Erfordnis der Rechtssicherheit zu berücksichtigen, indem die gutgläubig zustande gekommenen Rechtsverhältnisse durch eine Beschränkung der zeitlichen Wirkungen der Ungültigkeit der Regelung geschützt würden.

Diese Überlegung gelte jedoch nicht notwendigerweise für die Unternehmer, die durch Erhebung einer Klage ihre Ansprüche hinsichtlich des unbeabsichtigten Wechselkursverlusts gesichert hätten und die beweisen könnten, daß letztlich sie diesen Verlust getragen hätten.

c) Die *italienische Regierung* und die *Kommission* haben zur fünften Frage keine Ausführungen gemacht.

III — Beantwortung der vom Gerichtshof gestellten Fragen

1. Der Gerichtshof hat den Rat und die Kommission aufgefordert, anzugeben, welche Schwierigkeiten dazu geführt hätten, daß die Anwendung der Regelung über die Mitverantwortungsabgabe dahin geändert worden sei, daß die Abgabe in der gesamten Gemeinschaft bei der erstmaligen Vermarktung oder beim Verkauf an eine Interventionsstelle von den Erzeugern zu entrichten sei (Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verordnung Nr. 1097/88 des Rates vom 25. April 1988, ABl. L 110, S. 7).

a) Der *Rat* hat in Beantwortung dieser Frage ausgeführt, daß bei der Einführung der Mitverantwortungsabgabe durch die Verordnung Nr. 1579/86 vorgesehen worden sei, daß diese Abgabe erstmals auf der Stufe der Verarbeitung des Getreides zu entrichten sei, um erhebliche Verwaltungs- und Kontrollschwierigkeiten zu vermeiden, die sich bei einer Regelung ergäben, die unter anderem auf der Entrichtung der Abgabe bei den Geschäften zwischen einzelnen Erzeugern beruhe. Wenn jedoch die Erhebung auf das verarbeitete Getreide beschränkt wäre, so daß z. B. das an eine Interventionsstelle verkaufte Getreide freigestellt wäre, hätte die Abgabe keine Auswirkung auf den Preis, den die Erzeuger tatsächlich erhielten, da der Marktpreis des Getreides infolge der Aufrechterhaltung des Interventionspreises auf unverändertem Niveau nicht sinken würde.

Um dies zu vermeiden, habe man vorgesehen, daß die Abgabe für das in der Gemeinschaft erzeugte Getreide zu entrichten sei, das wie folgt Verwendung finde: erste Verarbeitung, Ankauf durch die Interventionsstellen und Ausfuhr in Körnerform. Die bei der tatsächlichen Anwendung der Abgabe während des ersten Haushaltsjahrs (1986/87) gewonnene Erfahrung habe gezeigt, daß sich bei der Durchführung dieser Regelung insbesondere folgende Komplikationen und Schwierigkeiten ergeben hätten:

Die Verbindung der Erhebungsstufen „erste Verarbeitung" und „Ankauf durch die Interventionsstellen" habe es erforderlich gemacht, eine Ausnahme für das von der Interventionsstelle verkaufte Getreide vorzusehen, um zu vermeiden, daß dieselbe Getreidemenge zweimal abgabenpflichtig werde, nämlich einmal im Zeitpunkt des Ankaufs durch die Interventionsstelle und ein zweites Mal bei einer späteren Verarbeitung.

Die Erhebung bei der ersten Verarbeitung habe außerdem in bestimmten Mitgliedstaaten (insbesondere Frankreich und Italien) zu erheblichen Durchführungsschwierigkeiten geführt, vor allem hinsichtlich der Kontrolle. Es sei nämlich z. B. in Frankreich einfacher, die Abgabe auf der Ebene der in diesem Staat nicht zahlreichen Sammelstellen zu erheben, als auf der Ebene der Getreideverarbeiter.

Aus diesem Grund habe der Rat durch seine Verordnung Nr. 1900/87 (ABl. L 182, S. 40) die Abgabenregelung geändert, um es den Mitgliedstaaten, in denen die Erhebung auf der Stufe der ersten Verarbeitung zu solchen Durchführungsschwierigkeiten geführt habe, zu ermöglichen, die Abgabe für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bei der Vermarktung des Getreides durch die Erzeuger zu erheben. Im Jahre 1988 habe sich gezeigt, daß das System der Mitverantwortungsabgabe, selbst wenn es durch die anderen in der Verordnung Nr. 1579/86 vorgesehenen Maßnahmen zur Marktstabilisierung begleitet werde, nicht ausreiche, um die ständig wachsende Getreideerzeugung in den Griff zu bekommen. Aus diesem Grund sei durch die Verordnung Nr. 1097/88, durch die die Erzeuger veranlaßt werden sollten, eine bestimmte Erzeugungsmenge nicht zu überschreiten, eine zusätzliche Abgabe eingeführt worden.

Dieses System könne jedoch nur dann ordnungsgemäß und wirksam funktionieren, wenn die Stufe der Erhebung der zusätzlichen Abgabe möglichst nah bei den Getreideerzeugern liege. Aus diesem Grund sei es erforderlich gewesen, für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe die Erhebung bei der ersten Vermarktung oder beim Verkauf an eine Interventionsstelle vorzusehen. Diese Art der Erhebung mache es möglich, die Anspruchsberechtigten im Fall einer vollständigen oder teilweisen Erstattung der Abgabe schnell zu identifizieren.

Auch im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten, die bei der Anwendung der Mitverantwortungsabgabe auf der Stufe der ersten Verarbeitung in bestimmten Mitgliedstaaten aufgetaucht seien, und die zusätzlichen Schwierigkeiten für den innergemeinschaftlichen Handel, die sich aus zwei verschiedenen Systemen für die Erhebung dieser Abgabe je nach Mitgliedstaaten ergeben hätten, sei es erforderlich geworden, die beiden Abgaben ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 nach ein und demselben System zu erheben.

b) Die *Kommission* erklärt, die Erfahrungen mit der Anwendung des vom Rat im Jahre 1986 eingeführten Systems zeigten, daß die Anwendung der Abgabe im Stadium der ersten Verarbeitung des Getreides zu gewissen Schwierigkeiten und negativen Begleiterscheinungen führe:

Die Anwendung der Abgabe auf der Stufe der ersten Verarbeitung habe dazu geführt, daß eine Reihe von Ausnahmen und Freistellungen habe vorgesehen werden müssen, die das System und die Kontrolle seiner Anwendung kompliziert hätten, wie z. B. die für die Verarbeitung in den landwirtschaftlichen Betrieben und für den Verkauf des Getreides durch eine Interventionsstelle vorgesehene Freistellung. Außerdem habe man eine geeignete Kontrolle der tatsächlich verarbeiteten Getreidemengen organisieren müssen.

Überdies seien bestimmte Getreidemengen nicht in den Anwendungsbereich der Abgabe gefallen, insbesondere das von den landwirtschaftlichen Betrieben gekaufte und verarbeitete Getreide. Dies habe die wirtschaftliche Effizienz und das finanzielle Ergebnis der Abgabe verringert.

Auch habe das System in Frankreich und in Italien zu erheblichen Verwaltungsschwierigkeiten geführt, da die getreideverarbeitenden Betriebe dort sehr weit verstreut lägen und die Kontrollen deshalb schwieriger durchzuführen seien als in den relativ wenigen Ankaufsstellen. Dies habe den Rat veranlaßt, die betroffenen Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Abgabe im Wirtschaftsjahr 1987/88 bei der Vermarktung durch die Erzeuger zu erheben (Verordnung Nr. 1900/87, a. a. O.). Die Abgabe sei also je nach Mitgliedstaat nach verschiedenen Systemen erhoben worden, was den innergemeinschaftlichen Handel erheblich kompliziert habe.

Schließlich sei noch die Einführung einer zusätzlichen Mitverantwortungsabgabe ab Beginn des Wirtschaftsjahrs 1988/89 zu erwähnen (Verordnung Nr. 1097/87). Da diese zusätzliche Abgabe dem Erzeuger unter Umständen in demselben Wirtschaftsjahr zu erstatten sei, müsse man diesen schnell identifizieren können. Deshalb sei es erforderlich gewesen, diese zusätzliche Abgabe auf der Stufe zu erheben, auf der der Erzeuger selbst sein Getreide vermarkte oder es an die Interventionsstelle verkaufe. Aus offensichtlichen Gründen habe man dann beschlossen, dieselbe Methode für die ursprüngliche Abgabe anzuwenden, so daß ab Beginn des Wirtschaftsjahrs 1988/89 beide Abgaben nach demselben System erhoben würden.

2. Der Gerichtshof hat die Kommission auch um Auskunft darüber gebeten, ob die sich aus den Unterschieden zwischen den grünen Kursen und den offiziellen Wechselkursen in der Gemeinschaft ergebenden Verzerrungen durch den Einfluß anderer wirtschaftlicher Faktoren korrigiert werden

können, insbesondere durch die in der Gemeinschaft bestehenden Unterschiede zwischen den Marktpreisen oder durch eine eventuelle Anpassung der Währungsausgleichsbeträge.

In Beantwortung dieser Frage hat die *Kommission* ausgeführt, das System der Mitverantwortungsabgabe schließe, jedenfalls auf der Stufe der ersten Verarbeitung des Getreides, jede Verzerrung aus. Die absolute Neutralität auf dieser Stufe ergebe sich aus der Tatsache, daß der abgabenpflichtige Wirtschaftsteilnehmer, d. h. der erste Verarbeiter, einfach den Gesamtbetrag der von ihm geschuldeten Abgabe von dem Kaufpreis abziehen müsse, den er dem Lieferanten des verarbeiteten Getreides zahle. Diese Regelung gewährleiste in jedem Fall eine vollständige Abwälzung der vom Abgabenpflichtigen geschuldeten Abgabe auf seinen Direktlieferanten (siehe das Urteil des Gerichtshofes vom 19. April 1988 in der Rechtssache 64/87, Versele-Laga, Slg. 1988, 1961).

Was die nachträgliche Abwälzung der Abgabe auf die verschiedenen früheren Stufen, d. h. vom letzten Lieferanten (der die Ware der abgabenpflichtigen Person geliefert hat) auf den Erzeuger über die eventuellen Zwischenhändler betrifft, hat die Kommission erklärt, daß im Fall der Verarbeitung von in einem Mitgliedstaat B erzeugtem Getreide in einem Mitgliedstaat A die Abgabe hinsichtlich der verschiedenen der Verarbeitung vorangehenden Stufen, die auf allen die aufeinanderfolgenden Transaktionen betreffenden Rechnungen angegeben werden müsse, aufgrund der Währungsschwankungen niedriger oder höher sein könne, als die schließlich im Verarbeitungsmitgliedstaat geschuldete Abgabe.

Es sei irrig anzunehmen, daß diese Abwälzung auf den Erzeuger nachträglich in der Weise erfolgen könne, daß vom Verarbeiter auf seinen Lieferanten und dann über die zuvor beteiligten Wirtschaftsteilnehmer auf den Erzeuger abgewälzt werde. Der Abwälzungsprozeß beginne in Wirklichkeit beim Erzeuger und ende beim ersten Verarbeiter. Die einzige Möglichkeit, die Abgabe auf den Erzeuger abzuwälzen und diese Abwälzung in jeder der die verschiedenen Transaktionen betreffenden Rechnungen förmlich vorzusehen, bestehe darin, daß der erste Käufer beim Kauf des Getreides vom Erzeuger einen bestimmten Betrag für die Abgabe abziehe, der später, wenn das Getreide Gegenstand einer der abgabenpflichtigen Verwendungen sei, geschuldet werde, und weiter bei jedem späteren Verkauf in der gleichen Weise vorzugehen. Der vom ersten Käufer und den folgenden Käufern abgezogene Betrag werde selbstverständlich auf der Grundlage des grünen Kurses berechnet, der in dem Mitgliedstaat gelte, in dem der Käufer tätig werde.

Obwohl die Währungsausgleichsbeträge den zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Währungsunterschieden entsprächen, glichen sie diese niemals völlig aus. Erstens würden die Währungsausgleichsbeträge nicht automatisch angewandt, sondern nur dann, wenn die Währungsunterschiede Verzerrungen im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verursachten. Außerdem würden die Währungsunterschiede erst nach Abzug einer Freimarge von 1,50 Punkten für die negativen Währungsausgleichsbeträge und von 1,00 Punkten für die positiven Währungsausgleichsbeträge ausgeglichen. Schließlich beruhe die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge auf einer Reihe von Merkmalen, die die Währungsunterschiede nur ungefähr wiedergäben.

Der unvollständige Ausgleich der Währungsunterschiede, der sich aus diesen Faktoren ergebe (Freimargen, Berechnung der Währungsausgleichsbeträge allein aufgrund des Interventionspreises usw.) bevorteile wettbewerbsmäßig die Erzeugnisse der Mit-

gliedstaaten mit relativ schwacher (oder überbewerteter) Währung — wie das Vereinigte Königreich oder Frankreich —, wenn in Mitgliedstaaten mit relativ starker (oder unterbewerteter) Währung — wie die Niederlande — exportiert werde. Die Bestimmungen über die Währungsausgleichsbeträge hätten diese sich aus den Währungsunterschieden ergebenden Verzerrungen wissentlich in Kauf genommen und in bestimmten Fällen durch die Festsetzung erheblicher Freimargen in bestimmten Sektoren sogar verstärkt.

Die sich aus der Anwendung der Mitverantwortungsabgabe ergebenden Währungsunterschiede hätten im innergemeinschaftlichen Handel eine sehr viel geringere Bedeutung als die im Rahmen der Bestimmungen über die Währungsausgleichsbeträge in Kauf genommenen Unterschiede. Die sich aus der Mitverantwortungsabgabe ergebenden Währungsverzerrungen seien also viel geringer und wirkten außerdem den anderen Faktoren entgegen, so daß sie letztlich die Wirkung der anderen Verzerrungen ausglichen.

Es bestehe demgemäß kein hinreichender Grund, die relativ geringen Währungsverzerrungen, zu denen die Mitverantwortungsabgabe führe, durch eine besondere Anpassung des Systems der Währungsausgleichsbeträge auszugleichen.

M. Zuleeg
Berichterstatter